

# Kleingedruckt, aber wichtig

Die Vertragsklauseln der Versicherungsunternehmen, die Policen für Ballonfahrer anbieten, können seit Neuestem bei Piloten zu unangenehmen Überraschungen führen: Denn Lärmschäden sind zukünftig bei diversen Versicherern aus den abgedeckten Leistungen ausgeschlossen. So wird eventuell aus dem Versicherungsfall ein teurer Spaß. Ingo Lorenz von Lorenz Ballooning – Ballonzentrum am Tankumsee berichtet

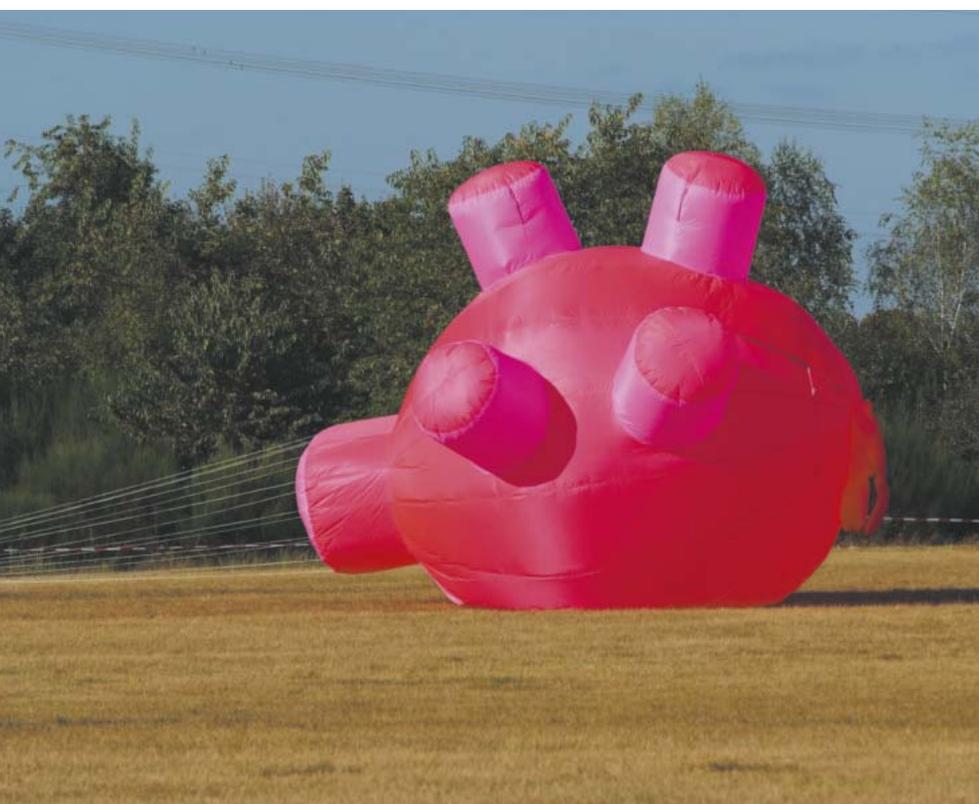


Foto: Matthias Mittentzwei/pixelio.de

**Der klassische Versicherungsfall: Schreck bei der Landung, und die »Sau« streckt tot die Beine nach oben!**

**E**iner unserer neuen Ballone sollte zum Beginn der aktuellen Saison angemeldet werden. Natürlich holt man sich in einem solchen Fall erst einmal zwei oder drei Versicherungsangebote ein und vergleicht ein wenig. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass schnell mal ein paar hundert Euro gespart werden können.

Irgendwie kam das in diesem Jahr aber alles ein wenig zäh voran. Nach einer kurzen Nachfrage beim Versi-

cherungsmakler, bei dem wir die letzten Ballone bis zu ihrem Verkauf policiert hatten, war klar, woran es lag: »Tja Herr Lorenz«, kam es etwas verhalten durch den Hörer, »zwei unserer Versicherer haben klammheimlich ihre Bedingungen geändert.«

»Na, das kann ja so schlimm nicht sein – oder?« »Doch kann es – Lärmschäden sind zukünftig ausgeschlossen!« »Lärmschäden?« »Ja, z.B.: Ein Weidetier erschrickt durch das Bren-

nergeräusch und erleidet einen Schaden oder löst einen Schaden aus.«

»Wie bitte? Zu welchem Zweck brauche ich dann noch eine Haftpflichtversicherung oder eine CSL-Dekung, wenn eines der größten Risiken nicht mehr versichert ist?« »Wir haben natürlich trotzdem eine Alternative.«

Hier lag der Preis allerdings gut 100 Prozent über der üblichen Prämie. Also, auf zum Nächsten. Auch hier die Aussage: »Lärmschäden? Nein danke.«

## **Erschrickt das Pferd, wird's richtig teuer**

Schäden bis 15.000 Euro werden reguliert. Allerdings ist hier erst einmal eine Selbstbeteiligung von 1500 Euro fällig.

Erst bei einem höheren Schaden zahlt dann der Versicherer bis zur Maximalentschädigung von 15.000 Euro (inklusive aller Kosten wie z.B. Gutachter, Anwalt, etc.). Darüber hinaus kann man bitteschön alles aus eigener Tasche zahlen. Was das bedeutet, kann sich sicher jeder selber ausrechnen:

Ein Rind oder ein Schwein muss man nicht beim Versicherer anmelden, da der Schaden hierbei sicherlich innerhalb der Selbstbeteiligung liegt.

Bei einem Hobbypferd reicht die Versicherungssumme eventuell noch aus; von Turnierpferden oder Schäden an mehreren Tieren gleichzeitig wollen wir mal gar nicht reden.

### **Ohne korrekte Haftpflicht keine Verkehrszulassung**

Eine Nachfrage beim LBA ergab, dass ein Luftfahrzeug, dessen Haftpflicht nicht den Vorgaben des Gesetzgebers entspricht, seine Verkehrszulassung verliert. Was für den Versicherungsnehmer zweifellos das kleinere Übel gegenüber einer verlorenen Existenz im Falle eines Schadens sein wird.

Ganz einfach, wie so oft – das Gute liegt so nah. Die erste Wahl ist auf jeden Fall das DFSV-Versicherungsmodell der VFS Grümmer GmbH. Nach diesem ganzen Hin und Her habe ich dort angerufen. Den Kunden erwartet eine überaus freundliche und kompetente Beratung, eine prompte Angebotserstellung und

eine Prämie, die nur ein ganz klein wenig höher ist als bei meiner »alten« Versicherung. Dafür aber jetzt mit voller Deckung auch bei Lärmschäden.

Wir haben in der Folge angefangen, bei uns im Kundenkreis nachzufragen. Es sind wirklich einige Ballone unterwegs, die keinen vollen Versicherungsschutz bei Lärmschäden haben.

### **Versicherer arbeiten bereits an Lösungen**

In letzter Minute erreichte uns eben noch die Zusage eines deutschen Rückversicherungsunternehmens. Auf unseren Druck und mit der Aussicht etliche Kunden zu verlieren, arbeitet man hier offenbar jetzt mit

Hochdruck an einer Lösung für die betroffenen Verträge.

Auf jeden Fall sollte jeder in Windeseile mal in seine Unterlagen schauen oder gegebenenfalls seinen Versicherungsvertreter befragen, wie es in seinem Fall aussieht. Sollte die Versicherung nicht bereit sein, hier einzulenken und nachzubessern, bleibt noch Plan B: Wenn der Vertreter bzw. Versicherungsgeber beim Vertragsabschluss nicht auf die Problematik mit den nicht- oder nur teilweise versicherten Lärmschäden hingewiesen hat, sollte er die Verträge auch im laufenden Versicherungsjahr aufheben, da der Deckungsschutz hier von den Bedingungen der großen deutschen Luftfahrtversicherer abweicht und somit eine Deckungslücke besteht. ■